

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Krankenpflegegesetz

Zum 19.07.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet der Senat:

§ 1

Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) ist die Ortpolizeibehörde.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) (Aufhebungsanweisungen)

Beschlossen, Bremen, den 25. Februar 1986

Der Senat